

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 97 (1971)
Heft: 38

Illustration: [s.n.]
Autor: Rosado, Fernando Puig

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wo Ordnungskräfte sinnlos walten ...

Das Zitat ist ungenau; Schiller läßt in seinem «Lied von der Glocke» bloß «rohe Kräfte sinnlos walten», nicht Ordnungskräfte. Als «roh» möchten wir die Ordnungskräfte, die in letzter Zeit je länger je heftiger walten, nicht bezeichnen; treffender wäre ein Adjektiv, dessen Sinn irgendwo im Grenzgebiet zwischen «stur» und «dumm» liegt. Aber sicherlich ist solches Walten sinnlos, ja widersinnig – da hat sogar ein verballhornter Friedrich Schiller völlig recht.

Man las in diesen Tagen die Meldung:

«Unter nichtigen Vorwänden (Vermeidung von Ansammlungen; «da könnte ja jeder kommen!») haben die zuständigen Stellen in Genf und Luzern dem Schwanger-

schaftskomitee die Erlaubnis verweigert, auf öffentlichen Plätzen Unterschriften für ihre Initiative zu sammeln.»

Da haben die Ordnungskräfte offensichtlich sinnlos – ohne auch nur einigermaßen gründliches Nachsinnen – gehandelt. Gewiß: Eine liederlich abgefaßte Initiative, deren Text zu Fehlauslegungen geradezu herausfordert, ein Verfassungsartikel, dem eine «Gebrauchsanweisung» mitgegeben werden muß, die rechtlich keineswegs bindend ist – da kann man in guten Treuen dagegen sein; das ist ein Gewissensentscheid jedes Bürgers, auch jeder städtischen «Ordnungskraft».

Wenn aber dieser persönliche Entscheid gegen eine Initiative dazu führt, daß man die Bundesverfassung ritzt – dann hört die Gemütlichkeit auf; solche Herr-im-Hause-Moral bringt die Demokratie in Gefahr. Keine Behörde hat das Recht, die Ausübung der verfassungsmäßig garantierten Bürgerfreiheit, eine Initiative einzureichen, unter dem Stichwort «Ansammlungen» zu erschweren. Ordnungskräfte wurden geschaffen, um unsere demokratische Ordnung zu schützen – nicht, um sie auf kaltem Wege abzumurksen, ihr Herren!

Wenn man den «Ordnungskräften» solche Streiche durchgehen läßt, dann öffnet man der Demagogie und dem Amtsmißbrauch das Tor. Unter Hinweis auf das Verbot von Ansammlungen könnte ein Unmusikalischer, der auf einem städtischen Amtssessel sitzt, das Ständchen des Musikvereins «Harmonie» glatt verbieten; ein Areligiöser könnte der Heilsarmee die Topfkollekte vor Weihnachten verbieten, ein moralinsaurer Stadtrat das Fasnachtstreiben auf öffentlichen Straßen und Plätzen. Denn daß bei diesen Anlässen sich größere Ansammlungen bilden als bei einer Unterschriftensammlung, daran ist nicht zu zweifeln; die Willkür wäre nicht größer als im vorliegenden Luzerner und Genfer Fall. So vehement, wie die Luzerner und Genfer Ordnungskräfte glauben, drängen sich übrigens Männlein und Weiblein gar nicht zu den Unterschriftenbögen; das Tram kann ihretwegen ungestört passieren und die Busse werden

gewiß nicht zwischen einem unterschriftswütigen Mob eingekellt.

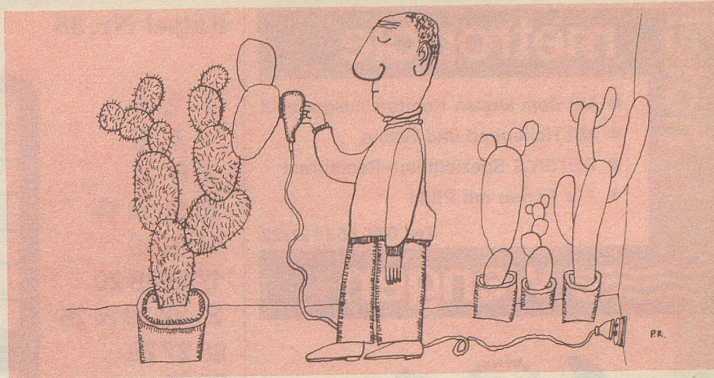
Es ist schon schlimm genug, wenn Verantwortliche den «ordre public» als Selbstzweck betrachten, gewissermaßen als heilige Kuh. Aber das läßt sich immerhin noch verstehen, denn sie wurden dazu gedrängt von jenen, die «désordre public» als Selbstzweck betreiben, um die etablierte Welt aus den Angeln zu heben. Extremisten treiben sich immer gegenseitig noch weiter auf die linken und die rechten Aeste hinaus. Vollwertige Bürger aber, die von ihrem garantierten Initiativrecht Gebrauch machen, provozieren sicherlich die Ordnungskräfte nicht dazu, ihrerseits die Verfassung zu verletzen. Die Bedeutung eines Artikels der Bundesverfassung geht jedem städtischen Poli-

zeiartikelchen «betreffend Ansammlungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen» tausendmal vor. Wer diesen Rechtsgrundsatz verletzt, der ist durchaus kein Verteidiger unserer Demokratie, sondern gehört zu jenen, über die ein alter Stoßseufzer sagt: «Herr, bewahre mich vor meinen Freunden; mit meinen Feinden will ich schon allein fertig werden.» Man erhält die Demokratie nicht am Leben, indem man sie mit verfassungswidrigen «Freundschaftsbezeugungen» erstickt.

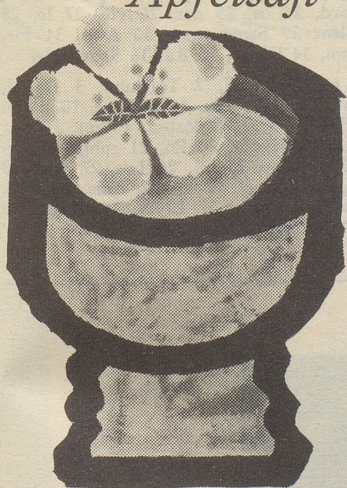
Es wäre sicher nicht abwegig, das abgewandelte Schillerzitat wieder zum Zweizeiler zu ergänzen:

Wo Ordnungskräfte sinnlos walten,
kann Demokratie sich nicht erhalten.

AbisZ



Fabelhaft ist Apfelsaft



ova **Urtrüeb**
bsunders guet



Gelehrtheit allein tut's nicht

Des Nachbars Sohn, obwohl an Körperwuchs noch klein,

Schlug mittels Kieselstein mir fast ein Fenster ein,
Sein Vater, Leiter eines Fernkursinstituts,
Nahm seinen mangelhaften Sprößling noch in Schutz
Und sprach, daß der noch viel zu wenig starke Knabe
Das Fenster vorderhand ja nicht getroffen habe.
Man sieht, daß selbst in hochgebildeten Personen
Oft minderwertige Pädagogen innewohnen.

Esai von Grindelstein